



Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr Bernhardswinden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bernhardswinden e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR 528).
5. Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, genügt die Textform im Sinne des § 126b BGB; insbesondere sind Erklärungen per E-Mail zulässig.
6. Sämtliche in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bernhardswinden, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder,
 - e. Kinder unter zwölf Jahren
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter und Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die Interesse am Vereinszweck hat, kann Mitglied des Vereins werden. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in den Ansbacher Stadtteilen Bernhardswinden, Deßmannsdorf, Kurzendorf oder Meinhardswinden haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich in erheblichem Maße vereinsschädigend verhält. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn ein Mitglied durch extremistische, rassistische, antisemitische, diskriminierende oder sonstige menschenverachtende Aussagen oder Handlungen das Ansehen des Vereins oder den Vereinsfrieden erheblich beeinträchtigt, den Vereinsfrieden nachhaltig stört, wiederholt gegen die Kameradschaftspflichten verstößt, vertrauliche Informationen unbefugt weitergibt, alkohol- oder drogenbedingt andere gefährdet, Vermögensdelikte zulasten des Vereins begeht oder andere Mitglieder bedroht, tätlich angreift oder schwer beleidigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird,
 - f. dem stellvertretenden Kommandanten soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird,
 - g. zwei Jugendwarten soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis f gewählt werden,
 - h. vier Vertrauensleuten.
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d und h genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Jugendwarte werden vom Kommandanten berufen.

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch Handzeichen gewählt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Vertrauensleute vertreten die Belange der Mannschaft im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.



Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 500 Euro können vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vorgenommen werden.
Rechtsgeschäfte über 500 Euro bis 1.500 Euro bedürfen der Zustimmung von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Rechtsgeschäfte über 1.500 Euro sind nur verbindlich, wenn der Vorstand zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.



2. Vorstandssitzungen können ohne Angabe von Gründen sowohl in Präsenz als auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch eine Kombination dieser Formen abgehalten werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheidet über die Form der Sitzung. Beschlüsse, die in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, haben die gleiche Rechtsgültigkeit wie Beschlüsse in Präsenzsitzungen. Der Vorstand ist unabhängig von der Form der Sitzung beschlussfähig, wenn die in der Satzung festgelegte Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern teilnehmen kann.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
Genehmigung der Jahresrechnung
Entlastung des Vorstands,
 - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Kann eine Mitgliederversammlung aus zwingenden rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden, so ist diese nach Wegfall der Hinderungsgründe zeitnah nachzuholen. Eine Zusammenlegung mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres ist zulässig.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die der FFW Bernhardswinden zuletzt mitgeteilten und bekannten Kontaktdaten. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 12 Jahren stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.



4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
5. Der Versammlungsleiter kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Als Mitglied des Stadtfeuerwehrverbands Ansbach ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.-Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ansbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.



Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2026 beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Die Eintragung erfolgte am 28.04.2026.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.02.2007 außer Kraft.

Ansbach, 28.04.2026

Simon Mayr

1. Vorsitzender